

Stellungnahme

des Bundesverbands Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e. V. (bft) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS2UmsuCG)

Berlin, 04. Juli 2025

I. Vorbemerkung

Wir danken Ihnen für die Beteiligung im Zuge der Verbändeanhörung.

Der bft begrüßt das Ziel des Gesetzgebers, das Schutzniveau im Bereich der Informationssicherheit zu erhöhen und Cyberrisiken systematisch zu begegnen. Angesichts zunehmender digitaler Vernetzung in Wirtschaft und Gesellschaft ist ein klarer Ordnungsrahmen erforderlich, der Angriffe verhindert und Reaktionsfähigkeit verbessert.

II. Zusammenfassung und Forderungen des bft

Der bft fordert:

1. Wahrung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – insbesondere dort, wo mittelständische Unternehmen mit vergleichsweise geringem Risiko für kritische Anlagen betroffen wären. Der Referentenentwurf wirft aus Sicht des bft erhebliche Abgrenzungsfragen auf, die zu einer unzumutbaren Belastung typischer Mittelständler in der Energieversorgung und Kraftstoffdistribution führen können.
2. Präzisierung des Anwendungsbereichs: Klarstellung im Gesetzeswortlaut, dass klassische Tankstellenunternehmen ohne netzrelevante IT-Systeme nicht als „besonders wichtige Einrichtungen“ oder „wichtige Einrichtungen“ im Sinne von § 28 BSI-G gelten;
3. Klare Abgrenzungskriterien: Präzisierung in der Gesetzesbegründung, dass unter den Sektor „Energie“ im Sinne der Anlage 1 nur Unternehmen fallen, die eine systemische Relevanz für die Strom-, Gas- oder Wasserstoffversorgung aufweisen;
4. Ausnahmeregelung für KMU mit begrenzter Kritikalität: Schaffung einer Ausnahmeregelung für mittelständische Unternehmen, die zwar die Größenkriterien erfüllen, aber keine kritischen IT-Abhängigkeiten oder Infrastrukturfunktionen vorweisen können;
5. Sektorspezifische Differenzierung für Wasserstoff, Ladeinfrastruktur und Biogas: Es bedarf einer risikobasierten Differenzierung dieser Technologien, um Fehlanreize und Investitionshemmnisse zu vermeiden. Beispiele dazu unter IV. Spezifische Anmerkungen.
6. BSI-Leitfaden: Erstellung eines sektorspezifischen Leitfadens des BSI, der eine sachgerechte und praxisnahe Abgrenzung gewährleistet.

III. Konkretisierung des Anwendungsbereichs und der Legaldefinitionen erforderlich

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 BSIG-E sind Unternehmen „besonders wichtige Einrichtungen“, wenn sie mindestens 250 Mitarbeiter beschäftigen oder über 50 Millionen Euro Jahresumsatz und eine Jahresbilanzsumme über 43 Millionen Euro aufweisen oder als „wichtige Einrichtungen“ erfasst, sofern sie mehr als 50 Mitarbeitende beschäftigen und einen Umsatz oder eine Bilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro aufweisen. In Verbindung mit Anlage 1 des Entwurfes werden diese Unternehmen u.a. im Sektor „Energie“ als „besonders wichtige“ oder „wichtige Einrichtungen“ erfasst. Diese generelle Zuweisung zum Energiesektor birgt aus Sicht des bft die Gefahr, dass auch klassische Tankstellenbetreiber, die Kraftstoffe lokal vertreiben und speichern, unverhältnismäßig in die Pflichten der NIS-2-Umsetzung einbezogen werden, obwohl ihre Geschäftsmodelle keine systemrelevante digitale Infrastruktur oder Netzsteuerungsfunktion aufweisen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass viele bft-Mitglieder nur aufgrund von Verbrauchssteuern wie der Energiesteuer die Umsatzschwelle des § 28 BSIG-E überschreiten. Zieht man diese steuerlichen Durchläufe ab, würden Tankstellenfirmen aus dem bft ab einer Zahl von vier bis fünf Straßentankstellen in den Anwendungsbereich fallen – aus unserer Sicht ein starkes Indiz für die strukturelle Unschärfe der Schwellenwertregelung.

Schwächen im Entwurf zeigen sich auch in den Definitionen. Die Definition kritischer Anlagen in § 2 Nr. 22 BSIG-E verweist lediglich auf eine noch nicht existente Rechtsverordnung. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Zusätzlich wird der Begriff "kritische Anlage" über einen weiteren unbestimmten Begriff – den "kritischen Dienst" (§ 2 Nr. 24 BSIG-E) – umschrieben. Ein solches Konstrukt ist aus rechtssystematischer Sicht ungenügend und bedarf dringender Überarbeitung.

IV. Spezifische Anmerkungen

a) Wasserstoff (Anlage 1, Ziff. 1.4.8):

Die Begrifflichkeit „Betreiber im Bereich Wasserstoffherzeugung, -speicherung und -fernleitung von Wasserstoff“ ist sehr weit gefasst. Sie umfasst potenziell auch kleinere Wasserstofftankstellenbetreiber, die eine lokale Speichertechnik betreiben, ohne in überregionale Netze eingebunden zu sein. Unter den bft-Mitgliedschaften gibt es einige Unternehmen, die lokal Wasserstoff aus Überschussstrom produzieren, der in zentrale Tanks gepackt wird. Hier ist eine differenzierte Betrachtung notwendig. Nicht jede Speicherung oder Abgabe von Wasserstoff im Kontext der Mobilität ist als kritische Dienstleistung im Sinne des Gesetzes zu bewerten. Vielmehr bedarf es einer klaren Abgrenzung nach technischer Kritikalität und systemischer Relevanz.

b) Ladeinfrastruktur und Stromspeicher (Anlage 1, Ziff. 1.9 i. V. m. 1.1.7):

Betreiber von Ladeinfrastruktur mit vorgelagerten Batteriespeichern könnten als Betreiber von Energiespeicheranlagen im Sinne des EnWG gelten – mit der Folge einer Einstufung als „besonders wichtige Einrichtung“. Dies würde nicht nur zu erheblichen Investitionshemmnissen führen, sondern auch weitere politische Ziele wie den

Klimaschutz konterkarieren. Durch die mögliche Zuordnung zu einer „besonders wichtigen Einrichtung“ werden Unternehmen potenziell abgeschreckt, in Erwartung erhöhter Anforderungen und Nachweispflichten, die an sie gestellt würden.

Eine pauschale Einordnung im Bereich des Betriebs von Ladesäulen als besonders wichtige und wichtige Einrichtung, ist nicht sachgerecht. Unter Umständen überschreiten einige der bft-Unternehmen zwar die Schwellenwerte in Bezug auf Jahresumsatz und Bilanzsumme, betreiben aber nur eine geringfügige, nicht systemrelevante Anzahl von Ladesäulen.

c) Gasversorgung (Anlage 1, Ziff. 1.4):

Auch im Bereich Gas fehlt eine Abgrenzung zwischen großtechnischen Versorgungsanlagen und kleineren, lokal betriebenen Einspeise- oder Speicheranlagen, wie sie bei einzelnen bft-Mitgliedern, beispielsweise in Form von Biogasanlagen, vorkommen. Eine pauschale Einordnung als wichtige und besonders wichtige Einrichtung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

V. Anforderungen an Geschäftsführungen (§ 38 BSIG-E)

Besonders kritisch sieht der bft die weitreichenden Pflichten für Geschäftsführungen und Leitungsorgane, die in § 38 BSIG-E vorgesehen sind. In mittelständischen Strukturen ohne IT-Sicherheitsabteilungen oder spezialisiertes Compliance-Personal führen diese Pflichten zu einer massiven persönlichen Belastung der Leitungsebene und bergen ein ungleich hohes Haftungsrisiko.

VI. Verhältnismäßigkeit der Anforderungen (§§ 30 ff. BSIG-E)

Die in § 30 ff. BSIG-E vorgesehenen Maßnahmen (Risikomanagement, Meldepflichten, Registrierung, Nachweisführung) sind – aus Sicht typischer bft-Mitglieder – mit erheblichem organisatorischem und finanziellem Aufwand verbunden. Ohne eigene IT-Abteilungen oder spezialisierte Sicherheitsbeauftragte wäre die Umsetzung regelmäßig nur durch externe Dienstleister möglich – was zu Kostenbelastungen führt, die dem Sicherheitsgewinn nicht angemessen gegenüberstehen.

Zudem würden mit den Anforderungen auch mittelständische Investitionen in alternative Kraftstoffe – etwa im Bereich Wasserstoff oder E-Fuels – durch neue regulatorische Unsicherheiten und potenzielle Pflichten gehemmt.

VII. Schlussbemerkung

Als Interessenvertretung mittelständischer Mineralöl- und Tankstellenunternehmen warnt der bft ausdrücklich davor, über den Entwurf zur NIS-2-Umsetzung neue Belastungen für Unternehmen zu schaffen, die bislang weder in der Praxis sicherheitskritisch auffällig waren noch über nennenswerte sicherheitsrelevante IT-Infrastrukturen verfügen. Besonders vor dem

Hintergrund politisch gewünschter Investitionen in Ladeinfrastruktur und Wasserstoff muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass Cybersecurity-Regulierung nicht zum Investitionshemmnis wird.

Der bft steht dem Bundesinnenministerium sowie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gern für einen branchenspezifischen Dialog zur Verfügung.

Der bft Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V. setzt sich als starker Vertreter von über 530 konzernunabhängigen Tankstellen und Mineralölhändlern für die wirtschaftliche Eigenständigkeit und den Erhalt einer freien Marktwirtschaft im Energiehandel ein. Mit über 2800 Tankstellen stellen die Mitglieder des bft rund 20 Prozent des deutschen Tankstellenmarktes. Unsere Mitglieder sind mittelständische, inhabergeführte Familienunternehmen, die Tankstellen und Energiehandel betreiben. Sie spielen die eine tragende Rolle in der Versorgungssicherheit und Mobilitätswende.

Hauptstadtbüro Berlin
Reinhardtstr. 12
10117 Berlin
Tel +49 30 2332 029-18
info@bft.de

Hauptgeschäftsstelle Büro Bonn
Ippendorfer Allee 1d
53127 Bonn
Tel +49 228 91029-44
info@bft.de

Sparkasse Köln-Bonn
IBAN DE43370501980001206903
BIC COLSDE33XXX
USt-IdNr. DE 1221 25510
www.bft.de